

Allgemeine Geschäftsbedingungen MAKIDATA GmbH

– nachfolgend als Lieferant bezeichnet –

Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle dem Lieferanten erteilten und zukünftigen Aufträge. Abweichenden Bedingungen des Auftraggebers, die der Lieferant nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

1. Preise, Zusatzkosten, Auftragserteilung

- 1.1 Die Preise werden in EURO angegeben und verstehen sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 1.2 Preise gelten ab Werk.
- 1.3 Wird die Auftragsbearbeitung auf Wunsch des Auftraggebers einstweilig ausgesetzt, so hat der Lieferant Anspruch auf Zahlung für bereits geleistete (ausgeführte) Arbeiten, besonders bestellte Materialien und andere Mehrkosten einschließlich Lagerung.
- 1.4 Bei Auftragserteilung jeder Art setzen wir voraus, daß der Auftraggeber dazu berechtigt ist.
- 1.5 Schreib- und Druckfehler und/oder Irrtümer in unseren Angeboten und sonstiger Korrespondenz sowie Drucksachen vorbehalten. Hierfür haftet der Auftragnehmer nicht.

2. Zahlungsbedingungen

- 2.1 Bei nicht aussagefähiger, nicht ausreichender oder negativer Auskunft (Beurteilung durch den Lieferanten): Vorkasse. Ansonsten 14 Tage netto ab Rechnungsdatum. Bei Bestellungen aus dem Ausland und/oder Lieferung ins Ausland: Vorkasse. Bei Zielüberschreitungen berechnet der Lieferant Verzugszinsen auf Basis der gesetzlichen Regelungen. Für Überweisungen und Schecks gilt der Tag, an dem die Gutschriftanzeige bei uns eingeht, als Zahlungseingang. Zahlungen per Wechsel oder per Scheck in Verbindung mit einem Wechsel sind grundsätzlich nicht möglich. Bei größeren Aufträgen sind Vorauszahlungen oder der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen zu leisten.
- 2.2 Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungen nicht nachkommt oder bei dem Lieferanten eine Information eingeht, aus der sich die Kreditunwürdigkeit des Auftraggebers ergibt oder wenn sich ein Scheck des Auftraggebers nicht einlösen läßt oder der Auftraggeber einmal eine Rechnung mit 10-tägiger Zielüberschreitung beglichen hat oder eine Vermögensverschlechterung eintritt oder das Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt worden ist, ist der Lieferant berechtigt, die vorliegenden und zukünftigen Bestellungen zu fakturieren und sofort fällig zu stellen, also Vorkasse zu berechnen. Der Lieferant hat in den vorgenannten Fällen weiterhin das Recht, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen des Auftraggebers einzustellen, bis der Auftraggeber die als Vorkasse gestellte Rechnung gezahlt hat.

Nach Zahlung der Rechnung wird geliefert, es sei denn, noch andere Rechnungen stehen offen. In diesem Fall wird erst geliefert, wenn alle Rechnungen bezahlt sind. Bei Zahlung per Scheck gilt die Rechnung erst als bezahlt, wenn die bezogene Bank den Scheck eingelöst hat. Verzögert der Auftraggeber die Zahlung, ist der Lieferant ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Lieferanten bis zur Zahlung seiner sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung – gleich aus welchem Rechtsgrunde – sowie bis zur Einlösung sämtlicher, dem Lieferanten in Zahlung gegebener Schecks.
- 3.2 Alle Forderungen des Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferanten abgetreten. Nimmt der Auftraggeber Forderungen aus Weiterveräußerungen in ein mit einem Dritten bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so gilt der jeweilige abtretbare Saldo bis zur Höhe der Forderungen des Lieferanten als abgetreten.
- 3.3 Der Lieferant ermächtigt den Auftraggeber unwiderruflich, die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Der Auftraggeber ist auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, Namen und Anschrift der Drittschuldner und die Höhe sämtlicher Forderungen gegen denselben bekannt zu geben.
- 3.4 An allen vom Auftraggeber übergebenen Rohmaterialien jeglicher Art wird mit der Übergabe, zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen des Lieferanten aus Warenlieferungen, ein Pfandrecht bestellt.
- 3.5 Übersteigt der Wert der für den Lieferanten bestehenden Sicherheiten dessen Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist der Lieferant auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherungen verpflichtet.

4. Gefahrtragung

- 4.1 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person oder Anstalt übergeben worden ist.
- 4.2 Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Der Lieferant ist berechtigt, dem Auftraggeber Lagergebühren zu belasten.
- 4.3 Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, der Wahl des Lieferanten überlassen.
- 4.4 Transportversicherungen werden von dem Lieferanten nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers vorgenommen.

5. Abnahmeverzug

- 5.1 Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so kann der Lieferant die Rechte aus §§ 280, 281, 323, 325 BGB geltend machen.
- 5.2 Nimmt der Auftraggeber die Lieferung bei avisiertem Versand nicht prompt ab oder ist ein Versand infolge von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, längere Zeit unmöglich, so ist der Lieferant berechtigt, die Ware für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur einzulagern.

6. Gewährleistung

- 6.1 Mängelrügen und sonstige Beanstandungen aufgrund offensichtlicher Mängel, dazu gehören auch Reklamationen bezüglich falscher oder unvollständiger Lieferungen, sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche, nach Erhalt der Ware unter gleichzeitiger Übersendung der beanstandeten Gegenstände zu erheben. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht festzustellen sind, dürfen nur gegen den Lieferanten geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 6 Monaten, vom Zeitpunkt der Abnahme an, bei dem Lieferanten eintrifft.
- 6.2 Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, daß die Teillieferung für den Auftraggeber nachweislich ohne Interesse ist.
- 6.3 Der Lieferant hat nach seiner eigenen Wahl zunächst das Recht zu Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen. Erst nach Fehlschlagen von Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- 6.4 Gewährleistung – Plastikkarten, Drucksachen und Dienstleistungsaufträge:
Die Pflicht des Auftraggebers zur Untersuchung der gelieferten Waren besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind.
- 6.4.1 Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.
- 6.4.2 Geringfügige Abweichungen in der Druckfarbe gegenüber dem Farbmuster oder der druckreifen Vorlage berechtigen nicht zu einer Beanstandung der Lieferung. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck und den Vergleich von zwei Produktionen.
- 6.4.3 Stanzschwankungen, die von Karte zu Karte zu unterschiedlichen Abständen der gedruckten Motive zu den Kartenrändern führen, berechtigen nicht zu einer Beanstandung der Lieferung.
- 6.4.4 Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Lieferant nicht.
- 6.4.5 Zulieferungen (auch Datenträger) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Lieferanten.
- 6.5 Gewährleistung für Thermosublimationsdrucker (Neugeräte):
Drucker, die dem Lieferanten während der Gewährleistungszeit oder auch nach der Gewährleistungszeit zu Reparaturzwecken zugesandt werden, müssen vom Kunden auf dessen Kosten zugesandt werden. Der Rückversand erfolgt während der Gewährleistungszeit zu Lasten des Lieferanten, nach der Gewährleistungszeit zu Lasten des Kunden.
Die Gewährleistung erlischt, wenn nicht ausschließlich Original-Verbrauchsmaterial von MAKIDATA verwendet wird.
Die vom Lieferanten gewährte Gewährleistung umfaßt für einen Zeitraum von 12 Monaten:
- mechanische Defekte des Druckers
 - elektronische Defekte des Druckers
 - elektronische Defekte des Druckkopfes.
- Mechanische Defekte des Druckkopfes sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Gleichfalls sind Reinigungs- und Justagearbeiten von Drucker und Druckkopf keine Gewährleistungsarbeiten. Sofern der Auftraggeber dem Lieferanten einen Drucker

während der Gewährleistungszeit zur Behebung einer Störung einschickt und sich hierbei herausstellt, daß weder ein mechanischer noch ein elektronischer Defekt Ursache für die Störung war, sondern vielmehr eine falsche Justage, mangelnde Reinigung oder falsche Bedienung des Systems, so wird die Behebung der Störung in Rechnung gestellt. Entstandener Aufwand wird während der Gewährleistungszeit natürlich ebenfalls komplett in Rechnung gestellt, wenn dem Lieferanten ein Gerät zugesandt wird und eine Störungs-/Fehlersuche erfolglos bleibt, weil keine Störung/kein Fehler feststellbar ist. Ebenfalls berechnet der Lieferant dem Auftraggeber in diesem Fall die Versandkosten. Der Stundensatz für Reparaturarbeiten ist der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmen. Es wird empfohlen, beim Erwerb des Systems eine Einweisung mit dem Lieferanten zu vereinbaren. Hier erfährt der Auftraggeber dann die notwendigen Punkte zur Reinigung und Justage des Systems. Der Gewährleistungsanspruch besteht nicht mehr, wenn das Gerät nicht in der Original-Verpackung eingesandt wird.

- 6.6 Gewährleistung für Prägeterminals, Thermodrucker, „Kombinationssysteme“ und Karten-Mailer (Neusysteme), nachfolgend als Personalisierungssysteme bezeichnet: Personalisierungssysteme, die dem Lieferanten während der Gewährleistungszeit oder auch nach der Gewährleistungszeit zu Reparaturzwecken zugesandt werden, müssen vom Kunden auf dessen Kosten zugesandt werden. Der Rückversand erfolgt während der Gewährleistungszeit zu Lasten des Lieferanten, nach der Gewährleistungszeit zu Lasten des Kunden.

Voraussetzung für die Gewährleistung ist, daß ausschließlich Original-MAKIDATA-Verbrauchsmaterial verwendet wird. Die vom Lieferanten gewährte Gewährleistung umfaßt für einen Zeitraum von 12 Monaten:

- mechanische Defekte der Personalisierungssysteme
- elektronische Defekte der Personalisierungssysteme.

Für Ersatzteile gilt eine Gewährleistung von 12 Monaten. Defekte des Druckkopfes sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Gleichfalls sind Reinigungs- und Justagearbeiten von Drucker und Druckkopf keine Gewährleistungsarbeiten. Sofern der Auftraggeber dem Lieferanten ein Personalisierungssystem während der Gewährleistungszeit zur Behebung einer Störung einschickt und sich hierbei herausstellt, daß weder ein mechanischer noch ein elektronischer Defekt Ursache für die Störung war, sondern vielmehr eine falsche Justage, mangelnde Reinigung oder falsche Bedienung des Systems, so wird die Behebung der Störung in Rechnung gestellt. Entstandener Aufwand wird während der Gewährleistungszeit natürlich ebenfalls komplett in Rechnung gestellt, wenn dem Lieferanten ein Gerät zugesandt wird und eine Störungs-/Fehlersuche erfolglos bleibt, weil keine Störung/kein Fehler feststellbar ist. Ebenfalls berechnet der Lieferant dem Auftraggeber in diesem Fall die Versandkosten.

Der Stundensatz für Reparaturarbeiten ist der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmen. Es wird empfohlen, beim Erwerb des Systems eine Einweisung mit dem Lieferanten zu vereinbaren. Hier erfährt der Auftraggeber dann die notwendigen Punkte zur Reinigung und Justage des Systems.

Der Gewährleistungsanspruch besteht nicht mehr, wenn das Personalisierungssystem nicht in der Original-Verpackung eingesandt wird.

7. Haftung

- 7.1 Der Lieferant haftet grundsätzlich nur, soweit er Schäden durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln verursacht hat.
- 7.2 Im übrigen gelten für die Haftung des Lieferanten bei Fahrlässigkeit nachfolgende Regelungen:

Schadensersatzansprüche wegen Mangelfolgeschäden, aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit und Verzug sind beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material).

- 7.3 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Lieferanten.
- 7.4 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Vom Auftraggeber beschafftes Material

- 8.1 Vom Auftraggeber beschafftes Material, gleichviel welcher Art, ist dem Lieferanten frei Haus zu liefern. Der Auftraggeber verpflichtet sich, 5% mehr anzuliefern als vereinbart, um normale Makulatur abzudecken.
- 8.2 Bei Eingang wird nicht die Richtigkeit der gelieferten Menge geprüft.
- 8.3 Bei Zurverfügungstellen des Papiers, Kartons bzw. Plastikmaterials durch den Auftraggeber verbleiben das Verpackungsmaterial und die Abfälle durch unvermeidlichen Abgang der Druckzurichtungen und Fortdrucke, durch Beschnitt, Ausstanzen und dergleichen, beim Lieferanten.

9. Verwahrung und Zusicherung

- 9.1 Eine Haftung für eine Beschädigung aufbewahrter Materialien übernimmt der Lieferant nicht, es sei denn, daß der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 9.2 Wenn die dem Lieferanten zur Aufbewahrung übergebenen Manuskripte, Originale, Papiere, Drucksachen oder sonstigen eingebrachten Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

10. Urheberrecht, Eigentum – Plastikkarten

- 10.1 Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druckvorlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.
- 10.2 Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen verbleiben, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung, dem Lieferanten.
- 10.3 Nachdruck oder Vervielfältigung – gleichgültig in welchem Verfahren – auch derjenigen Lieferungen, die nicht im Gegenstand eines Urheberrechts oder eines anderen gewerblichen Rechtsschutzes sind, ist ohne Genehmigung des Lieferanten nicht zulässig.

- 10.4 Druckplatten, Prägeplatten, Lithographien, Kopiervorlagen (Negative und Diapositive auf Film oder Glas), Stanzen und dergleichen bleiben Eigentum des Lieferanten. Dies gilt nur, soweit der Auftraggeber die Kosten für diese Hilfsmittel nicht gesondert übernommen hat.
- 10.5 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Umdrucke von Lithographien und Kopien von Kopiervorlagen an den Auftraggeber zu liefern.
- 10.6 Für fremde Druckstöcke, Manuskripte und andere Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber binnen vier Wochen nicht abgefordert sind, übernimmt der Lieferant keine Haftung.

11. Korrekturabzüge, Filme und Andrucke, Mehrarbeiten – Plastikkarten

- 11.1 Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Auftraggeber auf Satz und sonstige Fehler zu prüfen und freizugeben. Satzfehler werden kostenlos berichtigt. Nachträgliche, von der ersten Druckvorlage abweichende Änderungen werden nach der dafür aufgewandten Arbeitszeit besonders berechnet.
- 11.2 Filmanlieferungen werden vom Lieferanten grundsätzlich nur im Hinblick auf die Einhaltung unserer technischen Spezifikationen geprüft, d. h. für Text- und Standrichtigkeit übernimmt der Lieferant keine Gewähr.
- 11.3 Andrucke, mehrfache Korrekturabzüge, Skizzen, Entwürfe, Probeandrucke und Muster werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 11.4 Stellen sich nach der Auftragsvergabe Mehrarbeiten heraus, die bei Vertragsabschluß nicht erkennbar waren, so kann der Lieferant diese zusätzlich berechnen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Manuskript nicht klar und gut leserlich ist. Übersteigt der Aufpreis 10% des Gesamtpreises, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

12. Druckfehler

Für Druckfehler, die der Auftraggeber in den von ihm freigegebenen Korrekturabzügen übersehen hat, haftet der Lieferant nicht. Fernmündliche Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

- 13.1 Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse ist das Amtsgericht bzw. Landgericht Krefeld.
- 13.2 Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Falls eine der Bestimmungen gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.
- 13.3 Der Sitz der MAKIDATA GmbH ist D-47877 Willich.